

Schulwegdienste

Schülerlotsen

Schulbuslotsen

Schulbusbegleiter

Schulweghelfer

Einleitender Hinweis

- Die nachfolgenden Informationen sind grundsätzlich Empfehlungen.
- Jeder Einzelfall ist für sich mit den Experten vor Ort zu prüfen und zu entscheiden.

Zielgruppen

- Schulleiter
- Verkehrslehrer / Sicherheitsbeauftragter
- Verkehrserzieher der Polizei
- Sachaufwandsträger (Versicherung, Entschädigung)
- Elternbeirat
- Verkehrswacht
- Verkehrshelfer

Schulwegdienste

Rechtsgrundlage/Quelle

- GemBek Sicherheit auf dem Schulweg – Verkehrs-sicherheitsarbeit und Schulwegdienste vom 08. Juni 2005

- Handbuch für Schulwegdienste

Hinweis: Das im Internet einsehbare Handbuch ist ein Musterexemplar. Das aktuellste Exemplar kann über die Landesverkehrswacht e.V. bezogen werden.

Schulwegdienste

Zuständigkeiten

Wer kann Schulwegdienste einsetzen?

Städte, Gemeinden und Schulverbände,

nicht jedoch: Die Verkehrswacht oder andere Organisationen.

Achtung:

Einsatz nur nach komplett durchlaufener Ausbildung durch die Polizei und nur in der zur Verfügung gestellten Warnkleidung.

Wer als Schülerlotse, Schulweghelfer, Schulbuslotse oder Schulbusbegleiter seine Aufgaben erfüllt, ist kein Hilfspolizist.

Schulwegdienste

Tätigkeitsbereich und Anforderungen

Sie dürfen z.B.

- Kinder am Fahrbahnrand sammeln,
- Kinder zum richtigen Verhalten anweisen,
- an der Schulbushaltestelle und im Schulbus für Ordnung sorgen,
- andere Verkehrsteilnehmer auf die besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber Kindern hinweisen.

Keinesfalls haben sie polizeiliche Befugnisse (z.B. Anhalten von PKWs, Platzverweise, Aufnahme von Personalien, etc.)

Schulwegdienste sollten u. a. folgende Anforderungen erfüllen :

- Zuverlässigkeit
- Pünktlichkeit
- Ernsthaftigkeit
- Hilfsbereitschaft

Schulwegdienste

Schülerlotsen/Schulbuslotsen

Die Schülerlotsen:

Grundsätzlich: Mädchen und Jungen ab 13 Jahren – freiwillig.

Ausnahmsweise: Auch 12-jährige Schüler, die nach Beurteilung durch die Schule geeignet sind.

Die Schulbuslotsen:

Sie werden in gleicher Art ausgewählt, ausgebildet und eingewiesen wie Schülerlotsen.

Sie können als Helfer der Aufsicht an der Schulbushaltestelle oder im Schulbus eingesetzt werden.

An der Schulbushaltestelle sorgt ein Schulbuslotse z.B. dafür, dass die Kinder

- nicht die Fahrbahn betreten,
- beim Einfahren des Busses nicht drängeln, damit niemand vor den Bus gestoßen wird.

Im Schulbus sorgt ein Schulbuslotse z.B. dafür, dass die Schüler

- auf Stehplätzen sich festhalten und nicht umherlaufen,
- den Busfahrer nicht behindern, belästigen oder ablenken,
- beim Einfahren in die Haltestelle nicht drängeln und niemand gestoßen wird,
- sich angurten, wenn Sicherheitsgurte vorhanden sind.

Schulwegdienste

(erwachsene) Schulweghelfer

Die (erwachsenen) Schulweghelfer:

Als Schulweghelfer kommen insbesondere in Betracht:

- Eltern, Großeltern und sonstige Freiwillige

An der Schulbushaltestelle sorgt ein Schulbusbegleiter z.B. dafür, dass die Kinder

- nicht die Fahrbahn betreten,
- beim Einfahren des Busses nicht drängeln, damit niemand vor den Bus gestoßen wird.

Im Schulbus sorgt ein Schulbusbegleiter z.B. dafür, dass die Schüler

- auf Stehplätzen sich festhalten und nicht umherlaufen,
- den Busfahrer nicht behindern, belästigen oder ablenken,
- beim Einfahren in die Haltestelle nicht drängeln und niemand gestoßen wird,
- sich angurten, wenn Sicherheitsgurte vorhanden sind.

Schulwegdienste

Einsatzorte/Ausrüstung

Zielsetzung für Schülerlotsen und Schulweghelfer:

Sie sollen Kinder vom unachtsamen Überschreiten der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren der Straße sichern.

Ausschließliche Einsatzorte:

Schülerlotsen und Schulweghelfer werden eingesetzt

- an Fußgängerüberwegen („Zebrastrifen“)
- an ampelgeregelten Fußgängerfurten
- an „Schülerlotsenfurten“ - nach Anlage 17 der Bekanntmachung zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung vom 9. August 1991 (AllMBl S. 650) sowie Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 668) gekennzeichneten Übergängen.



Ausrüstung:

Für die Schulwegdienste wird leuchtend gelbe Sicherheitskleidung zur Verfügung gestellt (oftmals mit Unterstützung der Örtlichen Verkehrswacht).

Schulwegdienste

Haftung

Unfälle mit Verletzungen oder gar Todesfolge an Einsatzstellen von Schulwegdienste sind äußerst selten. Grundsätzlich gilt, dass dem Schulwegdienst aus seiner Tätigkeit kein finanzieller Schaden entsteht.

Den Schulwegdiensten wird das im Grundgesetz (Art. 34 GG) und die in der Bayer. Verfassung (Art. 98 BV) festgelegte **Privileg der „Amtshaftung“** zugestanden. Sie üben ein „öffentliches Amt“ im Sinne dieser Gesetze aus.

Dies bedeutet, dass für den von einem Schulwegdienst verursachten Schaden **zuerst einmal der Träger des Schulwegdienstes haftet.**

Nur bei „grober Fahrlässigkeit“ oder bei „Vorsatz“ wäre es dem Träger des Schulwegdienstes möglich, Regress zu fordern.

Schulwegdienste

Versicherungsfragen

Unfall-Versicherung bei einem selbst erlittenen Körperschaden:

Alle Schulwegdienste sind kraft Gesetzes beim KUVB versichert.

Sowohl die ehrenamtlichen Schulwegdienste als auch die mit einem Arbeitsvertrag angestellten Schulwegdienste genießen den gleichen Versicherungsschutz.

Schulwegdienste

Ausbildung, Einweisung und Fortbildung

Ausbildung, Einweisung und Fortbildung der Schülerlotsen und der Schulbuslotsen finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Die theoretische und praktische Ausbildung durch die Polizei umfasst wenigstens 12 Unterrichtsstunden. Grundlage der Ausbildung ist das Ausbildungsprogramm für Schulwegdienste.

Jedem ausgebildeten Schüler wird ein Schulweg-Pass ausgehändigt, in dem **das Einverständnis der Erziehungsberechtigten**, die Ausbildung, der zugeteilte Einsatzort und die Einsatzzeiten enthalten sind.

Sowohl die Eintragungen im Schulweg-Pass als auch der Einsatz vor Ort sollte von der Schule regelmäßig überprüft und dokumentiert werden.

Bei Ausbildung, Einweisung und Fortbildung gilt für erwachsene Schulweghelfer sinngemäß das Gleiche.

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Schülerlotse wird mit einem Beiblatt zum Jahreszeugnis gewürdigt.

Schulwegdienste

Ansprechpartner

- Schule (Schulleitung, Verkehrslehrer, Fachberatung)
- Gemeinde (Finanzierung, Organisation)
- Polizei (Ausbildung)
- Verkehrswacht (Ausrüstung, Wettbewerbe)
- Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule - Sicher nach Hause“
- Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter (ÖVSB)

Schulwegdienste

Medien und Materialien

Handbuch für Schulwegdienste

Hinweis: Das im Internet einsehbare Handbuch ist ein Musterexemplar. Das aktuellste Exemplar kann über die Landesverkehrswacht bezogen werden.

Schulweghelfer gesucht!

Landesverkehrswacht Bayern e.V.

„Wer ist der beste Schülerlotse?“

Plakat mit Übersicht der Schulwegdienste



Schulwegdienste

Links

- [Schulwegdienste \(Broschüre der Landesverkehrswacht und Bayerisches Staatsministerium des Inneren\)](#)

Schulwegdienste